

Ergänzende Bedingungen der Gemeindegewerke Ebersdorf (GWE) zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ gültig ab 1. Dezember 2021

Inhaltsübersicht

- Präambel
- 1 Ablesung der Messeinrichtungen
- 2 Wohnungswechsel
- 3 Abschlagszahlungen
- 4 Vorauszahlung, Vorkassensysteme
- 5 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs
- 6 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
- 7 Preisänderungen
- 8 Haftung
- 9 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
- 10 Datenverarbeitung
- 11 Informationen zum Online-Service über das Kundenportal
- 12 Informationen zum Kundenservice und zu Streitbelegungen
- 13 Sonstiges
- 14 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Präambel

Das am 13. Juli 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz sieht die Trennung des Netzbereichs von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb vor. Dem Grundsatz dieser Entflechtung Rechnung tragend, ist auch die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) am 08.11.2006 getrennt worden in zwei Verordnungen:

- Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
- Netzanschlussverordnung (NAV)

Den Erfordernissen, die aus diesem neuen Ordnungsrahmen folgen, tragen die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen zu der Stromgrundversorgungsverordnung Rechnung, die nunmehr ausschließlich darüberhinausgehende Regelungen für den Bereich der Versorgung treffen.

1 Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11 StromGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Messstellenbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte der GWE oder auf Verlangen der GWE vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV – abgelesen. Diese Ablesedaten werden an GWE übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

2 Wohnungswechsel (zu § 20 StromGVV)

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Kundennummer,
 - b. Datum des Auszugs,
 - c. Neue Rechnungsschrift,
 - d. Zählernummer,
 - e. Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt
 - f. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.
- Weiterhin ist von dem Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

3 Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an GWE. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

4 Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV)

- 4.1** GWE ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
- a bei wiederholt unpunktlicher oder unvollständiger
 - b Zahlung,
 - c bei wiederholter Mahnung,
 - d nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung.
- Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

- 4.2** Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an GWE zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- 4.3** GWE kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

5 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGVV)

- 5.1** Rechnungen werden zu dem von GWE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an GWE leisten:
- a Lastschriftinzugsverfahren
Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Lastschriftinzugsermächtigung kann GWE schriftlich oder per E-Mail erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden
 - b Überweisung
Überweisungen sind für GWE kostenfrei auf das von GWE mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- 5.2** Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von GWE angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde GWE in folgender Höhe zu erstatten:
- a 5,00 € für die erste Mahnung mit Sperrandrohung umsatzsteuerfrei
 - b 10,00 € für jede weitere Mahnung umsatzsteuerfrei

6 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

- 6.1** Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:
- a 0,00 € bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei
 - 64,71 € (netto) für die Wiederherstellung
 - 77,00 € (brutto)
 - b bei physischer Trennung des Netzanschlusses die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehenden Kosten nach Aufwand. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.
- 6.2** Die Kosten der Wiederherstellung kann GWE im Voraus verlangen.
- 6.3** Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

7 Preisänderungen

Wir werden bei Preisänderungen (Preiserhöhungen und -senkungen) die öffentlich ermittelbaren Wettbewerberpreise für allgemeine Preise im Postleitzahlengebiet Ihrer Verbrauchsstelle in den Blick nehmen. Für die jeweilige Preisänderung gelten die folgenden Regeln:

- 7.1** Anlass und Umfang von Preisänderungen
- Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Dies können Sie zivilgerichtlich nach § 315 Abs. 3 BGB überprüfen lassen
- a Anlass für Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und -senkungen):
 - Änderungen der Höhe
 - der EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Offshore-Umlage, Umlage zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV und/oder
 - der Netzentgelte und/oder
 - der Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung und/oder
 - der Konzessionsabgabe und/oder - der Stromsteuer.
 - Unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung des Bezugs (inklusive Erzeugung) oder des Transports von Strom durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen.
 - Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten.

- b Den Umfang von Preisänderungen ermitteln wir jährlich durch die Saldierung von Änderungen der in Ziffer 7.1.a. genannten Kosten unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Dabei können wir auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbeziehen. Bei Kostensenkungen dürfen wir keine für Sie ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen anlegen.
- 7.2 Informationspflicht/Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen**
- a Wir teilen Ihnen Preisänderungen mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung informieren wir Sie in allgemein verständlicher Form über Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung. Ebenfalls werden die Preisänderungen von uns im Internet veröffentlicht. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.
- b Ihnen steht im Fall einer Preisänderung das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Wir werden Sie zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 7.3** Abweichend von den vorstehenden Ziffern 7.1. bis 7.2.b. werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 7.4** Ziffern 7.1. bis 7.2.b. gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 8 Haftung (zu § 6 StromGVV)**
GWE haftet nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Abs. 3 StromGVV gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen der GWE. In diesem Fall haftet GWE für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall.
- 9 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**
Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.
- 10 Datenverarbeitung**
- 10.1** Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für GWE notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet GWE die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach Art. 13, 14 DSGVO.
Die vollständige Datenschutzerklärung für Kunden des Versorgers kann unter <https://ebersdorf.net/meta/datenschutz/> eingesehen sowie heruntergeladen werden und ist auch unentgeltlich am Geschäftssitz des Verantwortlichen in Papierform erhältlich.
Die Daten können auch zu Werbezwecke verwendet werden.
- 10.2** Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der GWE und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an GWE weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.
- 11 Informationen zum Kundenservice und zu Streitbelegungen**
Wenn Sie Fragen haben oder mit uns nicht zufrieden sind, ist unser Kundenservice gern für Sie da: Gemeindewerke Ebersdorf, Raiffeisenstraße 1, 96237 Ebersdorf b.Coburg oder per E-Mail an gwe@ebersdorf.net.
Wenn wir gemeinsam keine Lösung finden, haben Sie als Privatkunde (Verbraucher im Sinne des § 13 BGB) die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle Energie e.V. zu wenden. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ist für uns als Ihr Energielieferant verpflichtend. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T 030 27572400, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de
Zusätzlich stellt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Informationen zu Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Strom und Erdgas, zu geltendem Recht und den Rechten von Privatkunden zur Verfügung. Kontaktdaten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, T 030 22 480500, verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 12 Sonstiges**
- 12.1** Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN- Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- 12.2** Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.
- 13 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5 StromGVV)**
- 13.1** Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.12.2021 in Kraft.
- 13.2** GWE ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.